

BVGer D-3595/2012 vom 13. Januar 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3595_2012

FR: TAF D-3595/2012 du 13 janvier 2015

IT: TAF D-3595/2012 del 13 gennaio 2015

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 2

Die vorliegende Beschwerde richtet sich infolge mit Eingabe vom 28. November 2012 erklärten Rückzugs der Begehren um Asylgewährung und mithin um Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lediglich gegen die Ziffern 3 und 4 des Dispositivs der Verfügung des BFM vom 4. Juni 2012. Die Ziffern 1 und 2 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung (betreffend Flüchtlingseigenschaft und Asylgewährung) sind somit in Rechtskraft erwachsen. Das Gleiche gilt ebenso für die Ziffer 3 des Dispositivs der BFM-Verfügung vom 4. Juni 2012 (Anordnung der Wegweisung an sich), da die Wegweisung nach gesetzlicher Konzeption die Regelfolge nach Ablehnung des Asylgesuchs oder Nichteintreten auf dasselbe darstellt (vgl. Art. 44 AsylG). Demzufolge ist auf den mit Eingabe vom 28. November 2012 gestellten Antrag, sie seien in Abänderung der Dispositivziffer 3 der angefochtenen Verfügung (Wegweisung als solche) in der Schweiz vorläufig aufzunehmen, nicht einzutreten, zumal die Anordnung des Wegweisungsvollzugs in Dispositivziffer 4 der angefochtenen Verfügung enthalten ist und die Ersatzmassnahme der vorläufigen Aufnahme ohnehin nur dann greift, wenn ein Vollzug der Wegweisung (und nicht die Wegweisung als solche) als nicht zulässig, nicht zumutbar oder als nicht möglich zu erachten ist (Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 und 4 AuG [SR 142.20]). Im Folgenden ist daher nur zu prüfen, ob die Vorinstanz den Vollzug der Wegweisung zu Recht angeordnet hat.

E. 3.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG).

E. 3.2

Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 S. 502).

E. 3.3

Die Vorinstanz führte in ihrer Begründung zum Wegweisungsvollzug im Wesentlichen aus, ein solcher sei als zulässig, zumutbar und möglich zu erachten. Der Grundsatz der Nichtrückschiebung gemäss Art. 5 Abs. 1 AsylG sei vorliegend nicht anwendbar und es

bestünden auch keine Anhaltspunkte für drohende Nachteile im Sinne von Art. 3 EMRK, weshalb der Wegweisungsvollzug zulässig sei. Weiter würden weder die im Heimatstaat herrschende politische Situation noch andere - individuelle - Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Kosovo sprechen. In diesem Zusammenhang sei festzuhalten, dass grundsätzlich von Amtes wegen zu prüfen sei, ob der Vollzug der Wegweisung zulässig, zumutbar und möglich sei. Diese Untersuchungspflicht finde ihre Grenzen jedoch an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG), welche auch die Sustainierungslast tragen würden. Die Vorbringen der Beschwerdeführenden würden sich als unglaubhaft erweisen, respektive es habe nicht festgestellt werden können, wo sich die Beschwerdeführenden ab den Jahren (...) aufgehalten hätten. Es könne daher nicht Sache der Asylbehörden sein, nach allfälligen Wegweisungshindernissen zu forschen. Die Beschwerdeführenden hätten daher die Folgen ihrer mangelhaften Mitwirkung zu tragen, indem vermutungsweise davon auszugehen sei, es würden einer Wegweisung nach Kosovo keine Vollzugshindernisse entgegenstehen. Ebenso wenig könne es Sache der Asylbehörden sein, nach allfälligen Wegweisungshindernissen in anderen (hypothetischen) Herkunftsländern der Beschwerdeführenden zu forschen. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Abklärungen der Botschaft ergeben hätten, das Elternhaus des Beschwerdeführers in G._____ sei zwar beschädigt, dieses könnte aber mit finanzieller Hilfe wieder aufgebaut werden. Die Beschwerdeführenden könnten folglich nach G._____ zurückkehren. Dem Bericht der Botschaft sei zu entnehmen, dass sich - gemäss den Aussagen der albanischen Nachbarn - der Vater des Beschwerdeführers in G._____ nichts zu Schulden habe kommen lassen. Die Beschwerdeführenden hätten sich diesbezüglich anlässlich ihrer Stellungnahme vom 4. April 2012 nicht geäussert. Ergänzend sei anzuführen, dass - neben der Rückkehrhilfe, die in der Schweiz beantragt werden könne - die kosovarische Regierung einen Reintegrationsfonds geschaffen habe, welcher für Personen wie die Beschwerdeführenden, die nach Kosovo zurückkehrten, Geld ausschütete. Zudem verfügten sie über mehrere Verwandte im Ausland, von denen eine gewisse finanzielle Hilfe erwartet werden könne. Überdies stellten bloss soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten, wie namentlich der Mangel an Wohnungen und Arbeitsplätzen, von welchen die ansässige Bevölkerung betroffen sei, keine existenzbedrohende Situation dar, welche den Wegweisungsvollzug in den Heimatstaat als unzumutbar erscheinen liesse, weshalb auch allfällige wirtschaftliche Reintegrationsschwierigkeiten dem Vollzug nicht entgegenstünden. Die vier Kinder der Beschwerdeführenden seien zwischen (...) - und (...)jährig und alle in O._____ respektive Kosovo geboren. Deren Anschluss an die Eltern sei aufgrund ihres jungen Alters noch gross und diese dürften ihre wichtigsten Bezugspersonen sein. Daher und vor allem aufgrund des relativ kurzen Aufenthaltes in der Schweiz könne nicht von einer derart starken Integration in der Schweiz gesprochen werden, welche unter Umständen eine Entwurzelung im Heimatland zur Folge haben könnte. Hinzu komme, dass die Kinder der Beschwerdeführenden den grössten Teil ihres bisherigen Lebens in ihrem angestammten Kulturkreis verbracht hätten. Durch die Nähe zu ihren Eltern dürften folglich auch sie mit dem Kulturkreis der Eltern vertraut sein. Hinsichtlich des Kindeswohls sei festzuhalten, dass nicht von einer Entwurzelung der Kinder im Heimatland ausgegangen werden müsse, so dass der Wegweisungsvollzug aufgrund des Kindeswohls nicht als unzumutbar zu beurteilen sei. Die schulpflichtigen Kinder könnten die Schule in Kosovo fortsetzen, zumal es nicht den Tatsachen entspreche, dass Roma-Kindern der Zugang zur Schule verwehrt wäre. Ausserdem sei der Vollzug der Wegweisung technisch möglich und praktisch durchführbar.

E. 3.4

Demgegenüber hielten die Beschwerdeführenden in ihrer Rechtsmitteleingabe und in ihrer Beschwerdeergänzung vom 27. August 2012 zum angeordneten Wegweisungsvollzug im Wesentlichen fest, eine Rückkehr in das elterliche Haus des Beschwerdeführers in G._____ sei als nicht möglich zu erachten, zumal zunächst das angeblich gute Einvernehmen zwischen Albanern und den im Dorf lebenden Minderheiten bezweifelt werden müsse, der Beschwerdeführer gar nicht Eigentümer der Liegenschaft sei, sondern sein Vater, weshalb dieser ihm einen Erbvorbezug gestatten müsste, um als Grundeigentümer überhaupt ein entsprechendes Gesuch zum Erhalt von Reparaturgeldern stellen zu können, sich der Vater jedoch auf den Standpunkt stelle, das Haus stehe dem ältesten Sohn zu, und sie zudem diverse bürokratische Hürden zu bewältigen hätten. Ein Vollzug der Wegweisung sei derzeit nicht möglich, weil sie nicht über gültige Ausweise verfügten, welche im Sinne des Rückübernahmeabkommens Kosovo verpflichten würde, sie als "Staatsangehörige" aufzunehmen. Sie würden sich als staatenlos betrachten und hätten nur ihre serbischen "Flüchtlingsausweise" besessen. Der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs stünden die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers sowie das Kindeswohl entgegen. Die vier Kinder hätten bisher im Übermass unter inkonsistenten und unsicheren Lebensumständen gelitten und würden bei einer erzwungenen Rückkehr quasi aus dem "Paradies" (der Schweiz) verjagt und in ärmliche, elende Verhältnisse geschickt, wo eine erneute Destabilisierung, mutmassliche weitere Fluchterfahrungen, Entfremdung und ein Dasein ohne schulische Entwicklung drohen würden. Dass ihre Familie nach einer Rückkehr mit grösster Wahrscheinlichkeit unter der Arbeitslosigkeit leiden und in absehbarer Frist kein Anspruch auf Sozialhilfe mehr bestehen würde, sei einer gesunden Entwicklung der Kinder nicht eben förderlich. Bezüglich des Beschwerdeführers sei in gesundheitlicher Hinsicht anzuführen, dass dieser momentan im Rahmen der ambulanten Behandlung am (...) die Chance habe, sich psychisch zu stabilisieren. Eine erzwungene Rückkehr würde jedoch eine massive psychische Dekompensation bewirken und das Risiko einer Selbstgefährdung sei von fachärztlicher Seite bereits bejaht worden. Er sei vor der Ausreise mehreren ethnisch motivierten Übergriffen ausgesetzt gewesen und habe die Bedrohung von Leib und Leben - des eigenen und desjenigen der Familienangehörigen - erlitten und sei dadurch traumatisiert worden. Es sei fraglich, ob die Beschwerdeführerin stark genug sei, alleine für die Familie - und dabei vornehmlich für die Kinder - zu sorgen. Es sei nicht zu erkennen, dass die Vorinstanz ihre Lebensumstände einigermaßen realistisch eingeschätzt oder umfassend abgeklärt hätte. Es gehe nicht an, dass ihre Kinder befürchten müssten, im Heimatland grösste materielle Not und - etwa als Folge von Mangelernährung - gesundheitliche Beeinträchtigungen zu erleiden. Insgesamt sei daher ein Wegweisungsvollzug weder als möglich noch als zumutbar zu erachten.

Weiter brachten die Beschwerdeführenden in ihrer Eingabe vom 28. November 2012 zu den edierten Berichten der Botschaft - soweit mit Blick auf den Wegweisungsvollzug relevant - ergänzend vor, sie seien nicht sicher, ob das abgebildete Gebäude überhaupt ihr "Fluchthaus" gewesen sei, zumal dieses inzwischen zur Bauruine verkommen sei. Irritierend sei jedenfalls, dass der Onkel der Beschwerdeführerin S._____ bei beiden Abklärungen der Botschaft gar nicht anwesend gewesen sei; eine persönliche Befragung desselben wäre wünschenswert gewesen, da dieser am besten über ihre Situation Bescheid gewusst habe und auch mit dem Verkauf des väterlichen Grundstücks in M._____ betraut gewesen sei. Ferner bestünden Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung einer Rückkehr, so insbesondere wegen der Armut beziehungsweise des Fehlens von materiellen

Mitteln oder möglichen Einkünften. Finanzielle Hilfe aus dem Fonds der Wiederaufbauhilfe scheitere praktisch an bürokratischen Hürden respektive am fehlenden Willen der Verantwortlichen, die Gelder überhaupt oder innert nützlicher Frist freizugeben. Der Beschwerdeführer habe keine Kenntnis davon gehabt, dass sein Vater vor zirka (...) Jahren von R._____ nach Kosovo gereist sein soll im Bestreben, die Liegenschaft in G._____ zu verkaufen. Auch wenn die Beschwerdeführerin versuchen werde, die Familie zusammenzuhalten und mit den Kindern über die Runden zu kommen, sei der Beschwerdeführer wegen der traumatisierenden Erlebnisse respektive seiner damit einhergehenden beeinträchtigten Psyche angreifbar sowie ein ideales Opfer in einer tendenziell fremdenfeindlichen Gesellschaftsordnung und vermöchte sich in einem ihnen ungünstig gesinnten Umfeld nicht zu behaupten. Deswegen müssten sie bei einer Rückkehr ihr vorheriges Wanderleben in und um Kosovo wieder aufnehmen. Sie, der Beschwerdeführer und die Beschwerdeführerin, hätten keine Schulbildung genossen und infolge des Kriegs auch keinen Beruf erlernen können. Die Vorinstanz habe in ihrem Entscheid mit keinem Wort begründet, wie sie im Falle einer Rückkehr ihren Lebensunterhalt sollten bestreiten können. Dem Beschwerdeführer bleibe wohl nichts anderes übrig, als wiederum Abfall zu sammeln, zumal das elterliche Haus kein Bauernhof und er kein Landwirt sei. Es sei absehbar, dass sie wiederum in bitterster Armut würden leben müssen, zumal selbst bei erfolgreicher Registrierung am Ort des künftigen Wohnsitzes die Sozialhilfe ohnehin nur bis zum sechsten Altersjahr des jüngsten Kindes gewährt werde. Es bestehe demnach in G._____ keine Grundlage für eine wirtschaftliche Entwicklung der Familie und es bestünden auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die drei älteren Kinder die in der Schweiz begonnene Schulbildung in Kosovo fortsetzen könnten. Das Problem der fehlenden Akzeptanz gegenüber Roma komme im Übrigen in beschönigter Form auch in den Aussagen der befragten Nachbarn und Mitmenschen in G._____ bei den Abklärungen der Botschaft zum Ausdruck. Die Berichte der Botschaft würden die durchaus ambivalente Haltung der Dorfbevölkerung, die zwischen Pflichtgefühl gegenüber den Schweizer Behörden und den rauen Gegebenheiten einer kleinen Gemeinschaft bestehe, die ohnehin schon in einem labilen Gleichgewicht zusammenlebe, widerspiegeln. Andererseits belegten die beiden Berichte eindeutig, dass ihre persönlichen Angaben zu ihren Verhältnissen im Asylverfahren wahrheitsgemäss und auch im Detail stimmig gewesen seien. Die Vorinstanz könne nicht argumentieren, die Kinder seien durch Geburt in Kosovo oder O._____ in ihrem bisherigen Leben irgendwo verwurzelt gewesen und hätten stabile Verhältnisse erlebt. Es sei daher auch nicht dargetan, dass sich die Kinder nach einer Rückkehr gut in die kosovarischen Verhältnisse einleben könnten, zumal die fehlende Toleranz gegen Minderheiten auch vor Kindern nicht Halt mache.

E. 3.5

In ihrer Vernehmlassung vom 27. Dezember 2012 hielt die Vorinstanz an den Erwägungen im angefochtenen Entscheid fest und führte im Wesentlichen zum hier interessierenden Wegweisungsvollzug an, den auf Beschwerdeebene eingereichten ärztlichen Berichten sei nicht zu entnehmen, dass aufgrund der gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers von einer Unzulässigkeit oder Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ausgegangen werden müsste. Er benötige keine ärztliche Behandlung, die in Kosovo nicht gewährleistet wäre, weshalb er die psychiatrische Behandlung demnach in seiner Heimat weiterführen könne. In diesem Zusammenhang sei festzuhalten, dass er durch seinen Aufenthalt in der Schweiz in den Genuss einer länger dauernden psychiatrischen Betreuung gekommen sei, die - wie erwähnt - auch in Kosovo weitergeführt werden könne. Diesbezüglich sei erneut

anzuführen, dass es nicht Sache der Asylbehörden sein könne, nach allfälligen Wegweisungshindernissen in anderen (hypothetischen) Herkunftsländern der Beschwerdeführenden zu forschen. Aus den Beilagen, die hauptsächlich die allgemeine Lebenssituation von Roma thematisierten, könnten die Beschwerdeführenden nichts zu ihren Gunsten herleiten. Abgesehen davon sei dem BFM die allgemeine Situation der Minderheiten in Kosovo bekannt und es verfolge die Entwicklung der Lage aufmerksam.

E. 3.6

In ihrer Replik entgegneten die Beschwerdeführenden der vorinstanzlichen Einschätzung zur Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Wesentlichen, der Beschwerdeführer sei nach wie vor auf eine ärztliche Behandlung in psychiatrischer Hinsicht angewiesen. Aus objektiven Gründen respektive aufgrund des mangelhaften Behandlungsangebotes in Kosovo und der Frage der Finanzierbarkeit einer für ihn angemessenen Behandlung sei es einigermaßen fraglich, inwieweit eine ambulante Psychotherapie in Kosovo fortgesetzt werden könne. Zudem würde eine Wegweisung für den Beschwerdeführer und seine Familie eine grosse Belastung darstellen, würde mutmasslich dessen psychischen Gesundheitszustand negativ beeinflussen und nach einer Rückkehr möglicherweise in einer massiven Dekompensation resultieren. Seitens der Schweiz fehlten die Instrumente einer zielgerichteten Begleitung der Heimkehrer. Als Folge hätte die Beschwerdeführerin die ganze Last der Familie zu tragen, was diese auf Dauer überfordern und zu einem familiären Kollaps führen würde. Ob und wie sich deren Zustand ändere, wenn sie als Folge der Rückkehr wieder unerwünschten Übergriffen ausgesetzt werden könnte (sie sei vor der Ausreise in die Schweiz Opfer einer Beinahe-Vergewaltigung geworden), könne niemand vorhersagen. Zudem handle es sich bei der Person, die gemäss Abklärungsbericht von der albanischen Bevölkerung in G._____ "nicht mehr willkommen sei", um seinen mittlerweile in der Schweiz lebenden Bruder U._____, der mit seiner Familie vom BFM in der Schweiz vorläufig aufgenommen worden sei. Ein Kontakt zu diesem Bruder bestehe nicht. Entgegen dem Abklärungsergebnis der Botschaft dürfte der Beschwerdeführer in G._____ als Rom, als später Rückkehrer und potenzieller Hausbesetzer, als Bruder einer "persona non grata" gleich mehrfach stigmatisiert und dort nicht mehr willkommen sein. Das BFM habe es unter Hinweis auf entgegenstehende öffentliche Interessen abgelehnt, ihnen die von ihm verwerteten Informationen (Berichte der Botschaft) vollumfänglich zugänglich zu machen, zumal auch im Rahmen einer inhaltlichen Zusammenfassung der Botschaftsabklärung beziehungsweise der Edition des Abklärungsberichtes mit abgedeckten Personalien der "Auskunftgeber" vor Ort dem (absoluten) Gehörsanspruch nicht rechtsgenügend Rechnung getragen werden könne. So habe auch der EGMR in seiner neuesten Praxis in Asyl- und Wegweisungsverfahren die Verwendung von geheimen, den Gesuchstellern nicht zugänglich gemachten Informationen als unzulässig erachtet. Zudem seien Abklärungen im Herkunftsland durch Vertreter der Schweizer Behörden deshalb nicht unproblematisch, weil dadurch vorgegeben werde, die quasi als Zeugen befragten Personen seien jeweils unbefangen, objektiv und der Wahrheit verpflichtet, obwohl diese in Wirklichkeit nur informelle Angaben machen würden und weder vereidigt noch auf ihre Wahrheitspflicht hingewiesen werden könnten. Sie seien demgegenüber gleichsam in der Stellung von Verdächtigen im Rahmen einer Strafuntersuchung, würden doch ihre Aussagen akribisch auf deren Richtigkeit überprüft. Sie seien daher durch das Bundesverwaltungsgericht anzuhören, damit sich dieses ein eigenes Bild von ihrer Situation machen könne, wie dies in den Rechtsmittelverfahren in nordischen Staaten vorgesehen sei. Die Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen sei letztlich das Problem der Schweiz

und nicht eine Unzulänglichkeit, die ihnen anzulasten wäre. Ferner werde beantragt, dass der den Bruder des Beschwerdeführers betreffende Entscheid der Schweizer Asylbehörden zu den Akten genommen werde und das BFM habe sich dazu zu äussern, ob die Tatsache, dass U. _____ und dessen Familie in der Schweiz vorläufig aufgenommen worden sei, im vorliegenden Verfahren eine Rolle spiele. Weiter wiesen die Beschwerdeführenden erneut und einlässlich auf die im Wesentlichen bereits vorgebrachten Gründe hin, die eine Wohnsitznahme im Herkunftsort G. _____ als unzumutbar erscheinen lassen würden (Ablehnung durch die Dorfgemeinschaft; Diskriminierung aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit; fehlende soziale Einbindung in G. _____; fehlende wirtschaftliche Möglichkeiten; fehlende Sicherheit und Stabilität für die vier Kinder in Kosovo; teilweise gesundheitliche Probleme der Kinder sowie des Beschwerdeführers; keine alternativen Rückschaffungsmöglichkeiten; Probleme im Zusammenhang mit dem Identitätsnachweis und der Beschaffung von Identitätsdokumenten). Schliesslich sei darauf hinzuweisen, dass die Befragung von S. _____ durch eine von ihnen beauftragte Person noch nicht habe stattfinden können. Der diesbezügliche Bericht werde jedoch nach Erhalt umgehend nachgereicht respektive es sei die Frist zur Einreichung desselben bis zum 28. Februar 2013 zu erstrecken.

4.1 Soweit die Beschwerdeführenden beantragen, es sei der Entscheid der schweizerischen Asylbehörden betreffend den Bruder des Beschwerdeführers zu den Akten zu nehmen, ist diesem Ersuchen nicht stattzugeben. So wurden mit Verfügung des Instruktionsrichters vom 4. März 2013 die Beschwerdeführenden unter anderem aufgefordert, für die Einsicht in den Entscheid bezüglich U. _____ und seiner Familie respektive für die Aufnahme dieses Entscheides in die Akten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens, innert Frist eine Vollmacht von U. _____ und sämtlicher anderen vom fraglichen Entscheid betroffenen erwachsenen Personen beizubringen. In der Folge verweigerte U. _____ jedoch die Erteilung einer entsprechenden Vollmacht (vgl. Bst. Q. oben). In diesem Zusammenhang bestand für die Vorinstanz denn auch keine Veranlassung, sich zur Relevanz der an U. _____ und dessen Familie erteilten vorläufigen Aufnahme für das vorliegende Verfahren zu äussern.

4.2 Weiter beantragen die Beschwerdeführenden, die Durchführung einer öffentlichen Parteiverhandlung respektive einer persönlichen Befragung durch das Bundesverwaltungsgericht, damit sich dieses ein eigenes Bild von ihrer Situation machen könne, wie dies in den Rechtsmittelverfahren in nordischen Staaten vorgesehen sei. Vorliegend besteht für das Gericht keine Veranlassung, eine persönliche Befragung der Beschwerdeführenden respektive der in ihrem Herkunftsland durch Vertreter der Schweizer Behörden (bereits) befragten Personen vorzunehmen. Nach der Rechtsprechung ist ein Anspruch auf mündliche Anhörung nur ausnahmsweise gegeben, wenn eine solche zur Abklärung des Sachverhaltes unumgänglich ist. Die Notwendigkeit einer Befragung kann insbesondere dann verneint werden, wenn eine Partei im Beschwerdeverfahren Gelegenheit hatte, ihre Sachverhaltsdarstellung und Beweisangebote umfassend schriftlich einzubringen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend als erfüllt zu erachten: Die Beschwerdeführenden hatten auf Beschwerdeebene mit der Einreichung einer Beschwerdeschrift, weiteren ergänzenden Stellungnahmen und Beweismitteleingaben im Rahmen des Instruktionsverfahrens wiederholt Gelegenheit, ihre Sachverhaltsdarstellung und Beweisangebote - mit und ohne Aufforderung durch den Instruktionsrichter - schriftlich einzubringen. Deshalb muss die Notwendigkeit einer Parteibefragung durch das Bundesverwaltungsgericht als nicht gegeben erachtet werden und der diesbezügliche Antrag ist abzuweisen.

4.3 Ferner rügen die Beschwerdeführenden, die Vorinstanz habe das rechtliche Gehör respektive das Akteneinsichtsrecht verletzt. Da diese Rüge allenfalls

geeignet wäre, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken, ist sie vorab zu prüfen (vgl. BVEG 2009/54 E. 2.5 S. 780; 2009/53 E. 7.3 S. 773). Insbesondere bringen die Beschwerdeführenden vor, das BFM habe es unter Hinweis auf entgegenstehende öffentliche Interessen abgelehnt, ihnen die von ihm verwerteten Informationen (Berichte der Botschaft) vollumfänglich zugänglich zu machen, zumal auch im Rahmen einer inhaltlichen Zusammenfassung der Botschaftsabklärung beziehungsweise der Edition des Abklärungsberichtes mit abgedeckten Personalien der "Auskunftgeber" vor Ort dem (absoluten) Gehörsanspruch nicht rechtsgenügend Rechnung getragen werden könne. So habe auch der EGMR in seiner neuesten Praxis in Asyl- und Wegweisungsverfahren die Verwendung von geheimen, den Gesuchstellern nicht zugänglich gemachten Informationen als unzulässig erachtet. Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 BV; Art. 29 VwVG) beinhaltet unter anderem die behördliche Begründungspflicht, wie auch das Akteneinsichtsrecht, welches in Art. 26 ff. VwVG geregelt ist. Letzteres gilt indessen nicht absolut und kann gemäss Art. 36 BV eingeschränkt werden. Art. 27 VwVG i.V.m. Art. 28 VwVG bildet dabei die gesetzliche Grundlage. Im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung hat sich die Einschränkung des Akteneinsichtsrechts gemäss Art. 27 Abs. 2 und 3 VwVG auf das Erforderliche zu begrenzen. Somit kann sich bei einem gegebenen öffentlichen Interesse an Geheimhaltung als Ergebnis der Interessenabwägung für den Betroffenen ein Anspruch auf partielle Einsichtsgewährung ergeben. Diese mediatisierte Akteneinsicht kann durch das Vermitteln des wesentlichen Inhaltes gewährt werden. Dabei müssen die zwingenden Voraussetzungen von Art. 28 VwVG beachtet werden: Vertraulich behandelte Aktenstücke dürfen der Behörde zur Entscheidungsfindung dienen, wenn erstens die Behörde die Partei über den wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich in Kenntnis setzt und zweitens der Partei Gelegenheit einräumt, sich dazu zu äussern oder Gegenbeweismittel zu bezeichnen (vgl. Bernhard Waldmann/Jürg Bickel in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], VwVG, Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Bern/Freiburg 2009, N 1 f. zu Art. 28 VwVG). 4.4 Bezüglich der geltend gemachten Rüge der Verletzung des Akteneinsichtsrechts in die Akten A13/2 und A19/6 (Abklärungsergebnisse der Schweizer Botschaft in Pristina vom 3. November 2010 und 17. Januar 2012) und mithin des rechtlichen Gehörs ist festzuhalten, dass Botschaftsantworten nur unter Abdeckung der geheim zu haltenden Stellen oder zusammengefasst zur Kenntnis gebracht werden dürfen. Diesbezüglich brachte die Vorinstanz den Beschwerdeführenden eine Zusammenfassung der Nachforschungen vom 3. November 2010 anlässlich der Anhörungen vom 7. September 2011 zur Kenntnis und räumte ihnen gleichzeitig die Möglichkeit ein, sich dazu zu äussern. Zudem wurden den Beschwerdeführenden in einem weiteren Schritt am 3. September 2012 die Ergebnisse beider durch die Botschaft getätigten Abklärungen unter Abdeckung der geheim zu haltenden Stellen eröffnet, wobei sie sich dazu in einer ergänzenden Stellungnahme auf Beschwerdeebene vernehmen liessen (vgl. Bstn. H. und I. oben). Dieses Vorgehen der Vorinstanz ist in casu nicht zu beanstanden, weshalb die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs respektive des Akteneinsichtsrechts als unbegründet zu erachten ist. Daran ändern auch die Vorbringen der Beschwerdeführenden in ihrer Replik vom 11. Februar 2013 in Bezug auf die Frage der Informationsquellen nichts, da die Behörde gemäss Art. 27 Abs. 1 Bst. a und b VwVG die Einsichtnahme in die Akten verweigern darf, wenn wesentliche öffentliche oder private Interessen die Geheimhaltung es erfordern. Die Geheimhaltung der Quellen von Botschaftsauskünften ist offensichtlich und bedarf keiner weiteren Ausführungen, zumal wesentliche private Interessen von Auskunftspersonen an

der Geheimhaltung ihrer Identität bestehen (vgl. EMARK 1994 Nr. 1 E. 4c S. 12). So würde die Offenlegung der Arbeitsweise beziehungsweise der Identität der beigezogenen Vertrauenspersonen respektive der Auskunftspersonen die Abklärungen in künftigen Fällen erschweren beziehungsweise verunmöglichen. Es besteht somit keine Veranlassung, die Identität und die Informationsquellen der Schweizer Botschaft offen zu legen. Dem in der Rechtsmitteleingabe vorgebrachten Einwand, wonach den von der Botschaft erhaltenen Informationen mit Vorsicht zu begegnen sei, kann insofern beigespflichtet werden, als die einzelfallspezifischen Informationen der Botschaft als ein Beweismittel unter anderen immer kritisch zu analysieren und zu würdigen sind, weshalb ihre Bedeutung nicht verabsolutiert werden darf und grundsätzlich lediglich als eine der Grundlagen für die Lagebeurteilung der schweizerischen Asylbehörden dient. Da sich die Schweizerische Vertretung für ihre Abklärungen jeweils mehrerer, voneinander unabhängiger Quellen, welche staatlicher und privater Herkunft sein können, bedient, und vorliegend keine stichhaltigen Gründe ersichtlich sind, weshalb die Abklärungen der Schweizer Vertretung in Pristina nicht zuverlässig sein sollten, und keine Anhaltspunkte vorliegen, welche die Qualität des Abklärungsergebnisses in Zweifel ziehen könnten, darf der Schluss gezogen werden, dass der Vorinstanz seitens der Botschaft korrekte Informationen zugekommen sind. Der in diesem Zusammenhang angeführte Verweis auf die aktuelle Praxis des EGMR, wonach die Verwendung von geheimen, der gesuchstellenden Partei nicht bekannten Informationen unzulässig sei, vermag an der oben dargestellten rechtlichen Grundlage, der diesbezüglich gefestigten schweizerischen Rechtspraxis und der korrekten Vorgehensweise der Vorinstanz nichts zu ändern, zumal im vorliegenden Fall - entgegen der auf Beschwerdeebene geäußerten Ansicht - klarerweise kein "flagrant denial of justice" besteht. So wurde respektive wird das in Art. 6 EMRK enthaltene Recht auf ein faires Verfahren nicht beschnitten, zumal das mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestattete Bundesverwaltungsgericht - im Verwaltungsverfahren ist mit Blick auf Art. 6 EMRK die Anknüpfung an das innerstaatliche Anfechtungsobjekt (in casu die BFM-Verfügung vom 4. Juni 2012) notwendig - letztinstanzlich und im Rahmen von Art. 106 Abs. 1 AsylG über die Begehren der Beschwerdeführenden befindet. Zudem bezieht sich der EGMR im erwähnten Entscheid in keiner Weise darauf, dass solche geheimen Informationen auch die Identität von Auskunftspersonen miteinschliessen würden (vgl. <http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-108629>, abgerufen am 5. September 2014). Sodann ist hinsichtlich der Vorbringen, der Onkel S._____ der Beschwerdeführerin hätte im Rahmen der Abklärungen durch die Botschaft persönlich befragt werden müssen, da dieser am besten über ihre Situation Bescheid gewusst habe und sie nun selber und in eigener Regie eine Person mit dessen Befragung beauftragt hätten, die Befragung aber noch nicht habe stattfinden können und die Frist zur Einreichung des entsprechenden Dokumentes bis zum 28. Februar 2013 zu erstrecken sei, am Rande zu vermerken, dass die Beschwerdeführenden das in Aussicht gestellte Beweismittel bis zum Erlass des vorliegenden Urteils nicht nachgereicht haben. Die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs erweist sich daher als insgesamt unbegründet. 5.1 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art.

33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

5.1.1 Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden - wie rechtskräftig festgestellt ist - nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

5.1.2 Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des EGMR sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, m.w.H.). Die Beschwerdeführenden haben diesbezüglich keinerlei Hinweise, die eine entsprechende Verfolgung vermuten liessen, vorgebracht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Kosovo, welcher als verfolgungssicherer Staat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG anerkannt wurde, lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Eine entsprechende konkrete Gefahr, die den Beschwerdeführenden drohen könnte, ist nicht ersichtlich. In der angefochtenen Verfügung wurde festgestellt, dass die geltend gemachten Übergriffe seitens der Albaner in den Jahren (...) bis (...) als nicht glaubhaft zu erachten seien. Unbesehen davon ist festzuhalten, dass sich die Beschwerdeführenden im Anschluss an die jeweiligen Vorfälle eigenen Angaben zufolge nicht an die Polizei gewendet haben sollen. Diesbezüglich haben die Beschwerdeführenden ausschliesslich Behelligungen und Drohungen seitens von Privatpersonen geltend gemacht. Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass Angehörige ethnischer Minderheiten in Kosovo gestützt auf die neue kosovarische Verfassung, die ihnen umfassende Rechte zugesteht, die Möglichkeit haben, sich an die Behörden zu wenden und diese um Schutz vor ethnisch motivierten Übergriffen Dritter zu ersuchen (vgl. BVGE 2011/50 E. 4.7 S. 1001 f.). Auch sind der generelle Schutzwille und die generelle Schutzfähigkeit der zuständigen Sicherheitskräfte bezüglich strafrechtlich relevanter Übergriffe auf Angehörige der ethnischen Minderheiten zu bejahen. Die zuständigen Behörden in Kosovo gehen soweit möglich durchaus gegen Bedrohungen und Übergriffe Dritter vor, weshalb von einem in Kosovo bestehenden schutzwilligen und -fähigen Ordnungs- und Schutzsystem ausgegangen werden kann. Ausserdem ist festzuhalten, dass nicht ersichtlich ist, inwiefern die Beschwerdeführenden über die Gewissheit verfügen können, die Polizei hätte sich ihrer Probleme nicht angenommen, zumal sie weder gegen die geltend gemachten Benachteiligungen des Beschwerdeführers seitens Albaner noch den geltend gemachten Versuch der Vergewaltigung der Beschwerdeführerin oder die gegen die gesamte Familie gerichteten Drohungen Anzeige bei der Polizei erhoben.

5.1.3 Eine zwangsweise Rückweisung von

Personen mit gesundheitlichen Problemen kann nur dann einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen, wenn die betroffene Person sich in einem fortgeschrittenen oder terminalen Krankheitsstadium und bereits in Todesnähe befindet (vgl. BVGE 2011/9 E. 7 mit Hinweisen auf die Praxis des EGMR). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.

5.1.4 Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

5.2 5.2.1 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818; BVGE 2010/41 E. 8.3.6 S. 591; 2009/52 E. 10.1 S. 756 f.; 2009/51 E. 5.5 S. 748; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3622/2011 vom 8. Oktober 2014 E. 7.10 [zur Publikation vorgesehen]). Art. 83 Abs. 4 AuG findet insbesondere Anwendung auf Personen, die nach ihrer Rückkehr einer konkreten Gefahr ausgesetzt wären, weil sie aus objektiver Sicht wegen der vorherrschenden Verhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit in völlige und andauernde Armut gestossen würden, dem Hunger und somit einer ernsthaften Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes, der Invalidität oder sogar dem Tod ausgeliefert wären (vgl. BVGE 2011/24 E. 11.1 S. 504 f.; 2009/28 E. 9.3.1 S. 367).

5.2.2 Gemäss EMARK 2005 Nr. 9 erachtete die Schweizerische Asylrekurskommission (ARK) die Rückkehr für Angehörige der ethnischen Minderheiten nach Kosovo infolge der gewalttätigen Ereignisse vom März 2004 - von einigen Ausnahmen abgesehen - zu jener Zeit als nicht zumutbar. Angesichts der eingesetzten Entwicklungen in Kosovo, namentlich einer Verbesserung der allgemeinen Lage der Angehörigen von ethnischen Minderheiten, kam die ARK in EMARK 2006 Nr. 10 im Rahmen einer neuen Einschätzung zum Schluss, dass der Vollzug der Wegweisung von albanisch-sprachigen Roma, Ashkali und Ägyptern nach Kosovo grundsätzlich zumutbar sei, sofern auf Grund einer Einzelfallabklärung feststeht, dass bestimmte Reintegrationskriterien - wie berufliche Ausbildung, Gesundheitszustand, Alter, ausreichende wirtschaftliche Lebensgrundlage und Beziehungsnetz in Kosovo - erfüllt sind. Diese Einschätzung gilt auch, nachdem Kosovo ein souveräner Staat geworden ist (vgl. BVGE 2007/10 E. 5.3).

5.2.3 In Kosovo herrscht keine generell unsichere, von bewaffneten Konflikten oder jederzeit drohenden Unruhen geprägte Lage, aufgrund derer die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr unweigerlich einer konkreten Gefährdung ausgesetzt würden. Bloss soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten, von denen weite Teile der ansässigen Bevölkerung betroffen sind, genügen nicht, um eine Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG darzustellen (vgl. BVGE 2010/41 E. 8.3.6).

5.2.4 Das Bundesverwaltungsgericht hält auch nach der Unabhängigkeitserklärung von Kosovo, dessen Anerkennung durch die Schweiz sowie der Qualifikation durch den Bundesrat als "safe country" an der in BVGE 2007/10 E. 5.3 festgehaltenen Rechtsprechung grundsätzlich fest. Die Situation der Minderheiten hat sich betreffend Arbeitsmarkt und diskriminierungsfreien Zugang zu öffentlichen Leistungen wie Ausbildung, Justiz oder medizinische Versorgung seit der Unabhängigkeit nicht grundlegend verbessert. Die ethnischen Minderheiten werden zwar nicht kollektiv verfolgt und sind nur in Einzelfällen Opfer von schweren Gewaltakten; von einer ernsthaften Gefahr für Leib und Leben allein aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit ist nicht zu sprechen. Allerdings sind die Minderheitenangehörigen im Alltag oft Opfer mannigfaltiger Formen von

Diskriminierungen. Es besteht eine Diskrepanz zwischen der Rechtslage, welche Diskriminierungen verbietet, und der Realität. Die Angehörigen der Minderheiten sind von der höchsten Armuts-, Arbeitslosen-, Schulabbruch- und Sterblichkeitsrate in Kosovo betroffen. 5.2.5 Mit Schreiben des BFM vom 18. Oktober 2010 und vom 15. Dezember 2011 wurde die Schweizer Botschaft in Pristina um die Vornahme von Abklärungen am Herkunftsort der Beschwerdeführenden ersucht. In den Berichten der Botschaft vom 3. November 2010 und vom 17. Januar 2012 wird festgehalten, dass sich am 2. November 2010 und 11. Januar 2012 jeweils eine Vertrauensperson im Auftrag des BFM nach J. _____ respektive P. _____ (den angeblich letzten Wohnort der Beschwerdeführenden) sowie G. _____ und M. _____ (die Herkunftsorte der Beschwerdeführenden) begeben habe, um dort Abklärungen bezüglich der sozialen und wirtschaftlichen Lage ihrer Familie vor Ort vorzunehmen. Es wurde im Wesentlichen festgestellt, dass die Beschwerdeführenden seit dem Jahre 1999 in N. _____ gewohnt hätten und im Jahre 2003 nach Kosovo zurückgekehrt seien, wo sie in P. _____ zunächst während einer Woche im Haus von S. _____ und danach in einem verlassenen Haus vis-à-vis desselben bis im Jahre 2004 gewohnt hätten. Die Familie habe kein Einkommen gehabt und unter schwierigen materiellen Bedingungen gelebt. Die weiteren Aufenthalte der Familie seien nicht feststellbar. Das Elternhaus der Beschwerdeführerin sei im Krieg zerstört worden, deren nächsten Verwandten seien alle ins Ausland, respektive in die T. _____ emigriert. V. _____ (Vater des Beschwerdeführers) lebe mit einem Sohn sowie weiteren Verwandten in W. _____ (Serbien) respektive aktuell in R. _____ und kehre alle (...) Jahre nach Kosovo zurück, um sich über den Zustand seines Hauses in G. _____ - das derzeit zum Verkauf ausgeschrieben sei - ein Bild zu machen. Dieses Haus sei verlassen und müsste zunächst repariert werden, um bewohnbar zu sein. Die Beziehungen zwischen Albanern und Serben in G. _____ sei gut, diejenigen zwischen Serben und Roma sei problemlos, aber diejenigen zwischen Albanern und Roma seien problembehaftet, da eine Mehrzahl der Roma-Familien im Krieg die albanischen Häuser geplündert habe. Dies treffe jedoch für die eine Roma-Familie, die nach G. _____ zurückgekehrt, indessen nach kurzer Zeit weitergezogen sei, sowie die Familie von V. _____ nicht zu. Lediglich ein Sohn von V. _____ habe im Dorf einen schlechten Ruf. Jedenfalls sei bei einer Rückkehr der Beschwerdeführenden nach G. _____ nicht damit zu rechnen, dass sie von Seiten der albanischen Bevölkerung entsprechenden Beschuldigungen respektive Ressentiments ausgesetzt würden. Dennoch würde sich eine Reintegration für die Familie schwierig gestalten. 5.2.6 Den Akten zufolge leiden der Beschwerdeführer und Tochter D. _____ unter gesundheitlichen Problemen respektive Krankheitsbildern psychischer Natur, die - so bezüglich des Beschwerdeführers - als psychotherapeutisch sowie medikamentös behandlungsbedürftig beschrieben werden. 5.2.7 Aus dem aktuellsten Facharztbericht vom (...) und den bereits am (...) (Auflistung Beweismittel) geht hervor, der Beschwerdeführer leide an (Nennung Diagnose). Er sei seit dem (...) in ambulanter Behandlung in der psychiatrischen Poliklinik. Er benötige (Nennung benötigte Therapie). Die Behandlungsdauer lasse sich nicht einschätzen. Im Falle einer zwangsweisen Rückschaffung sei mit einer Verschlechterung des Zustandes und der Belastbarkeit zu rechnen. Ferner hält der Bericht zur psychologischen Therapie der Tochter D. _____ vom (...) fest, dass diese eine starke Rückzugstendenz sowie eine kindliche Traumafolgestörung aufweise. Es sei offen, ob dies auf die Situation in der Heimat oder auf die unsichere Lebenssituation in der Schweiz zurückzuführen sei. Für ihre weitere Entwicklung seien fortwährende Kontakte, Kontinuität, Sicherheit und feinfühlig Beziehungen wichtig, die

ihr helfen würden, ihre Gefühle einzuordnen und ihr Denken zu entwickeln. Im Weiteren sei es wichtig, die Spieltherapie weiterzuführen, damit sich D. _____ aus dem Rückzug wieder nach vorne bewegen und die Traumafolgestörung bearbeiten könne. Aus der ergänzenden Eingabe vom 5. September 2013 wiederum ist ersichtlich, dass hinsichtlich des Beschwerdeführers ein Arbeitsversuch im (...) krankheitsbedingt habe sistiert werden müssen. Aktuell arbeite er mit einem reduzierten Arbeitspensum von 30%. Gemäss der eingereichten ärztlichen Bestätigung (...) wurde ihm eine teilweise Arbeitsunfähigkeit von 70% attestiert und bemerkt, dass er täglich drei bis vier Stunden arbeiten könne, dies aber nur drinnen und nicht im Freien. Bei starker Sonnenexposition verspüre er ein verstärktes Unbehagen und es würden Flashbacks betreffend die Kriegsgeschehnisse vor der Flucht auftreten. Derzeit arbeite er in einer Institution in der Küche. Bezüglich Tochter D. _____ wird festgehalten, dass die kinderpsychologische Betreuung im Frühjahr 2013 abgeschlossen worden sei. Im Nachfolgenden ist daher zu prüfen, ob die beim Beschwerdeführer diagnostizierten gesundheitlichen Probleme als Wegweisungshindernis zu betrachten sind, nachdem ärztlicherseits von einer unbestimmt dauernden notwendigen medizinischen Behandlung des Krankheitsbildes ausgegangen wird - hinsichtlich Tochter D. _____ kann in gesundheitlicher Hinsicht nicht mehr von einem relevanten, der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs entgegenstehenden Sachverhalt ausgegangen werden, zumal deren kinderpsychologische Betreuung den Akten zufolge bereits im Frühling 2013 abgeschlossen wurde -, oder ob den Beschwerdeführenden zugemutet werden kann, nach Kosovo zurückzukehren.

5.2.8 Vorab ist festzuhalten, dass das Bundesverwaltungsgericht keine konkrete Veranlassung hat, an den von Fachärzten gestellten Diagnosen bezüglich des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers zu zweifeln. Es ist vom festgestellten Krankheitsbild, wie es in den eingereichten medizinischen Unterlagen beschrieben wird, auszugehen.

5.2.9 Die von der Vorinstanz veranlassten Einzelfallabklärungen (Berichte der Schweizer Botschaft in Pristina vom 3. November 2010 und vom 17. Januar 2012) führten im Wesentlichen zu den in E. 5.2.4 und 5.2.5 angeführten Ergebnissen. Es kann diesbezüglich darauf verwiesen werden. Demnach werden die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr allein wegen ihrer Ethnie keine betreffend den Wegweisungsvollzug relevanten Nachteile befürchten müssen, welcher Gefahreinschätzung sich das Bundesverwaltungsgericht anschliesst. Wie das BFM zu Recht festgestellt hat, sprechen auch keine individuellen Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Der Beschwerdeführer leidet an (Nennung Diagnose), wie - zuletzt - mit Arztbericht vom (...) bestätigt wird. Die für diese psychischen Erkrankungen notwendigen Medikamente sind in Kosovo, wenn auch teils gegen Bezahlung, erhältlich. Die in der Schweiz angewandte, regelmässige Psychotherapie dürfte demgegenüber in seiner Heimat nicht in dieser Art und Weise weitergeführt werden können. Dazu sind generell - wie auf Beschwerdeebene zu Recht hingewiesen - die personellen Ressourcen in Form von entsprechend ausgebildetem Personal in den jeweiligen medizinischen Einrichtungen zu knapp. Nebst dem in Pejë vorhandenen Mental Health Care Centre (MHCC), welches in erster Linie bei einfacheren psychischen Erkrankungen Hilfe leistet und dabei in reduziertem Umfang auch Gespräche anbietet, verfügt das Regionalspital in Pejë über eine neuropsychologische Abteilung. Eine neuropsychiatrische Abteilung findet sich zudem im Universitätsklinikzentrum von Pristina. Im Jahre 2006 wurde dort die neue Abteilung für die intensive Betreuung schwer psychisch Erkrankter eröffnet (vgl. Internationale Organisation für Migration [IOM], Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderinformationsblatt Kosovo [Juni 2013] S. 33 ff., vgl. zum öffentlichen

Gesundheitswesen auch: BVGE 2011/50 E. 8.8.2 S. 1007 ff.). Damit ist, wenn auch nicht mit dem Standard in der Schweiz vergleichbar, die medizinische Versorgung des Beschwerdeführers, im Bedarfsfall auch stationärer Art (welche er bislang in der Schweiz nicht benötigte), gewährleistet. In diesem Zusammenhang ist im Übrigen zu berücksichtigen, dass die in den ärztlichen Zeugnissen angeführte Diagnose ausschliesslich auf den Schilderungen des Beschwerdeführers basiert. Die von ihm erwähnten Gewaltereignisse - soweit sie den Zeitraum seines (erneuten) Aufenthaltes in Kosovo nach der Rückkehr aus O._____ betreffen - wurden, wie bereits erwähnt, jedoch als nicht glaubhaft erachtet. Daraus folgt, dass die Ursache des in psychischer Hinsicht beeinträchtigten Gesundheitszustandes nicht in diesen angeblichen Geschehnissen in Kosovo liegen kann, sondern auf andere Gründe zurückgeführt werden muss. Wie oben in Ziffer 5.2.8 festgehalten, ist vorliegend zwar unbestrittenermassen von den durch Fachärzte getroffenen Diagnosen bezüglich des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers auszugehen; dies schliesst jedoch nicht die Ursachen der Traumatisierung ein. So bildet die Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung für sich allein kein Indiz für eine behauptete asylrechtlich relevante Traumatisierung (vgl. bspw. Urteile des BVerGD-3550/2006 vom 13. August 2007 E. 4.1; D-2065/2011 vom 24. Juli 2012 E. 7.1 und D-3377/2012 vom 6. November 2012 E. 5.1, jeweils mit weiteren Hinweisen). Die Diagnose ist vielmehr im Rahmen der Beweiswürdigung in Beziehung zu den anderen für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der behaupteten Verfolgung bedeutsamen Sachverhaltselementen zu bringen. Soweit Gewaltereignisse in der Zeit in O._____ seit dem Jahre 1999 betroffen sind - gemäss den medizinischen Unterlagen stünden die psychischen Probleme im Zusammenhang mit kriegsassozierten traumatischen Erlebnissen, der Beschwerdeführer habe unter Gewalteinwirkung im Flüchtlingslager in O._____ gelitten und es bestünden massive posttraumatische Symptome im Zusammenhang mit körperlicher Gewalt am eigenen Leib und Anschauen von körperlicher Gewalt von Familienangehörigen (Nennung Beweismittel) - lassen sich diese Ausführungen durch die Aussagen des Beschwerdeführers im Rahmen der Befragung zur Person (BzP) im EVZ sowie anlässlich der späteren Anhörung beim BFM in dieser Form nicht erhärten. So brachte er in der BzP vor, sie hätten nach einem achtjährigen Aufenthalt in N._____ O._____ verlassen müssen, da das UNHCR sie nicht mehr habe unterstützen wollen (vgl. act. A1/16 S. 7). Im Rahmen der Anhörung führte er diesbezüglich lediglich aus, er habe Kosovo im Alter von (...) Jahren verlassen und sei zusammen mit seiner Mutter nach O._____ geflüchtet (vgl. act. A15/13). Dass er oder andere Familienmitglieder sowohl vor ihrer Flucht aus Kosovo als auch während ihres Aufenthaltes in O._____ irgendwelchen Gewaltereignissen ausgesetzt gewesen seien, führte er mit keiner Silbe an. Auch wenn vorliegend eine ärztlich belegte Traumatisierung seiner Person besteht, bleiben die Ursachen derselben im Dunkeln, zumal aus dem ärztlichen Bericht der (...) vom (...) auch nicht ersichtlich ist, welche konkreten Ereignisse mit der Wendung "im Zusammenhang mit kriegsassozierten traumatischen Erlebnissen" gemeint sind. An dieser Schlussfolgerung vermag auch die eingereichte Videokassette, welche einen Bericht über die Verhältnisse im Auffanglager in N._____ im Jahre (...) und die Trauerfeierlichkeiten für die im Lager verstorbene Mutter des Beschwerdeführers enthält, nichts zu ändern. Überdies ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass es weder für den Beschwerdeführer (vgl. auch obige Ausführungen) noch für die Beschwerdeführerin offenbar wichtig war, im Rahmen der Anhörungen konkrete Details zu ihrem Leben zwischen Kriegsausbruch respektive Flucht im Jahre (...) und ihrer Rückkehr

aus O._____ und damit einhergehenden Gewaltereignissen - wie später in den ärztlichen Berichten und auf Beschwerdeebene angeführt - überhaupt vorzubringen, obwohl ihnen die Nennung solcher durchaus flüchtlingsrelevanter Ereignisse im Rahmen der Anhörungen ohne Weiteres möglich, zumutbar und auch zu erwarten gewesen wäre. Auch wenn nicht in Abrede gestellt werden soll, dass die Beschwerdeführenden in den Jahren vor ihrer Ausreise in die Schweiz schwierige und belastende Zeiten durchgemacht haben, bestehen aus den oben erwähnten Gründen Zweifel, dass sie dabei an ihnen persönlich oder nahen Verwandten verübten Gewaltereignissen ausgesetzt oder mitbeteiligt gewesen waren. Die im Arztbericht vom (...) erwähnte, instabile gesundheitliche Situation und die dort erneut geäußerte latente Suizidalität dürften insbesondere mit der im Raum stehenden Wegweisung verbunden sein, zumal in diesem Zusammenhang erwähnt wurde, dass eine massive Angst vor einer möglichen Ausschaffung bestehe, respektive im ärztlichen Bericht vom 10. Juli 2012 festgehalten wird, es seien Suizidgedanken vorhanden und der Patient werde sich umbringen, wenn er in sein Heimatland zurückkehren müsse. Wie oben erwähnt, ist die vom Beschwerdeführer benötigte Behandlung aufgrund der in Kosovo vorhandenen medizinischen Versorgungslage weitgehend gewährleistet, auch wenn diese möglicherweise nicht dieselbe Qualität wie in der Schweiz aufweist. Jedenfalls muss der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in seine Heimat angesichts der dort bestehenden medizinischen Strukturen keine drastische und lebensbedrohende Verschlechterung seines Gesundheitszustandes befürchten. Es steht ihm offen, für die Fortsetzung der in der Schweiz begonnenen Behandlung seiner psychischen Leiden medizinische Hilfe in Kosovo in Anspruch zu nehmen. Diesbezüglich ist auch zu berücksichtigen, dass er den medizinischen Unterlagen zufolge seit (...) in der Schweiz in Behandlung steht, weshalb davon ausgegangen werden darf, dass er in den letzten drei Jahren gewisse Bewältigungsstrategien erlernen konnte, welche es ihm ermöglichen dürften, weitgehend ohne Psychotherapie und vorwiegend mit Medikamenten auszukommen. Einer möglichen Verschlechterung seines Gesundheitszustands bei einem zwangsweisen Wegweisungsvollzug kann die Vollzugsbehörde mit angemessener Vorbereitung Rechnung tragen und durch geeignete medizinische Massnahmen und Betreuung entgegenwirken. Weiterhin bestehenden oder sich gar akzentuierenden suizidalen Tendenzen im Hinblick auf einen zwangsweisen Wegweisungsvollzug ist ebenfalls durch geeignete medizinische Massnahmen und Betreuung entgegenzuwirken. Für eine benötigte Weiterbehandlung nach erfolgtem Wegweisungsvollzug ist ferner auf die Möglichkeiten flankierender Massnahmen und individueller medizinischer Rückkehrhilfe, die nicht nur in der Form der Mitgabe von Medikamenten, sondern beispielsweise auch in der Organisation und Übernahme von Kosten für notwendige Therapien bestehen kann, zu verweisen (Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG, Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen [AsylV 2, SR 142.312]). Zur Wohnsituation ist anzuführen, dass gemäss den Abklärungen der Botschaft das Elternhaus des Beschwerdeführers in G._____ zwar beschädigt sei, dieses aber mit finanzieller Hilfe wieder aufgebaut werden könnte. Das leer stehende Haus gehöre nach wie vor dem Vater des Beschwerdeführers, der mittlerweile in R._____ lebe und alle (...) Jahre nach Kosovo zurückkehre, um sich über den Zustand seines Hauses in G._____ - das er verkaufen wolle - ein Bild zu machen. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass den Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr somit grundsätzlich ein geeigneter Wohnraum zu Verfügung stünde. In diesem Zusammenhang ist nicht ersichtlich, dass das Haus durch den Vater bereits verkauft oder einem anderen Sohn übereignet worden wäre. Obwohl das Wohnhaus reparaturbedürftig sei, kann dieses mit Hilfe staatlicher Mittel

wieder saniert werden, wobei bei der allfälligen Bewältigung von bürokratischen Hürden der Vater des Beschwerdeführers als Eigentümer der Liegenschaft im Kontakt mit den Behörden als Ansprechpartner und Vermittler auftreten kann. Dabei ist davon auszugehen, dass der Vater als Eigentümer der Liegenschaft ein hohes Interesse an der Instandstellung des Wohnhauses hat. So ist nicht einzusehen, weshalb er den Beschwerdeführenden sein Haus nicht als Wohnraum zu Verfügung stehen sollte, zumal er selber seit mehreren Jahren nicht mehr in Kosovo lebt und das Haus offensichtlich nicht selber nutzt. In diesem Zusammenhang erweisen sich die Befürchtungen, das Haus würde sich bei einer Rückkehr des anderen, in der Schweiz wohnhaften Bruders und dessen Familie als zu wenig gross erweisen, als unbegründet, zumal diese über einen provisorischen Aufenthaltstitel in der Schweiz verfügen und eine Rückkehr derselben nach Kosovo auf unbestimmte Zeit nicht absehbar ist. Lediglich der Umstand, dass ein Nachbar im Haus ein paar Tiere als Schutz gegen eine Besetzung desselben durch Nichtberechtigte platziert habe, lässt noch nicht darauf schliessen, dass dieser Nachbar selber eine Übernahme des Hauses geplant habe. Gemäss dem Abklärungsergebnis der Botschaft ist sodann eine Koexistenz der Beschwerdeführenden mit den im Dorf lebenden Albanern und Serben insgesamt als möglich zu erachten, auch wenn Probleme nicht gänzlich ausgeschlossen werden können (vgl. aber Ziffer 5.1.2 oben zur Schutzwilligkeit und Schutzfähigkeit der Sicherheitskräfte in Kosovo). Sodann machten die Beschwerdeführenden geltend, sie hätten in Kosovo nicht gearbeitet, seien jedoch in verschiedener Weise unterstützt worden. Gemäss den Ausführungen des Beschwerdeführers bei der BzP hätten sie in Kosovo bis zur Ausreise vom UNHCR monatlich 70 Euro erhalten (vgl. act. A1/16 S. 2), um demgegenüber bei der Anhörung anzugeben, die Nachbarn hätten sie unterstützt, nicht jedoch das UNHCR. Zudem habe ihm sein Vater drei Mal Geld geschickt, das er wegen fehlender Dokumente nicht bei der Post habe abheben können (vgl. act. A15/13 S. 4). Im Widerspruch dazu gab die Beschwerdeführerin bei der BzP an, ihr Schwiegervater habe ihnen jeweils 50 Euro im Monat geschickt, um bei der Anhörung wiederum anzuführen, von den Nachbarn unterstützt worden zu sein, aber in Kosovo vom UNHCR nichts erhalten zu haben (vgl. act. A2/14 S. 2; A16/11 S. 3). Aufgrund dieser ungereimten Ausführungen ist an den Angaben, sie seien lediglich von den Nachbarn unterstützt worden, erheblich zu zweifeln. Vielmehr deuten diese Ungereimtheiten darauf hin, dass die Beschwerdeführenden - entgegen der auf Beschwerdeebene geäusserten Ansicht (vgl. bspw. Eingabe vom 11. Februar 2013 S. 28) - einerseits mit diesen Geldzahlungen ein Auskommen in Kosovo gefunden haben und andererseits in regelmässigem Kontakt mit Familienangehörigen, so insbesondere dem Vater des Beschwerdeführers stehen. Zudem waren sie durch die Hilfe des Vaters der Beschwerdeführerin in der Lage, für ihre hohen Reisekosten aufzukommen. Es ist davon auszugehen, dass sie von ihren Verwandten, welche offenbar mit geregelter Aufenthalt in T._____, in R._____, in X._____, in O._____ und in der Schweiz leben (vgl. act. A1/16 S. 4; A2/14 S. 3 f.) finanzielle Unterstützung erhalten werden. In dieser Hinsicht gilt es festzuhalten, dass aufgrund des Kaufkraftunterschiedes zwischen Kosovo und den hier in Frage stehenden westeuropäischen Ländern (mit Ausnahme von O._____) und T._____ bereits kleine Beträge an die Beschwerdeführenden einen hohen Nutzen für diese bedeuten. Ihre pauschalen Vorbringen, sie hätten keine Kenntnis vom genauen Aufenthaltsort ihrer Familienangehörigen und auch die Telefonnummer der in T._____ lebenden Verwandten sei in Kosovo geblieben, da sie das Land schnellstmöglich hätten verlassen müssen, sind einerseits angesichts der oben dargelegten und offenbar regelmässigen Zahlungen des Vaters des Beschwerdeführers als blosser

Schutzbehauptungen zu qualifizieren. Andererseits soll der noch in Kosovo lebende Onkel der Beschwerdeführerin im Auftrag ihres im damaligen Zeitpunkt bereits in T. _____ lebenden Vaters das Land verkauft und den Erlös ihr übergeben haben, weshalb sie über die genauen Kontaktdaten ihrer dort lebenden Angehörigen verfügt. Ausserdem ist die persönliche Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführenden angesichts der Unglaubhaftigkeit ihrer Asylvorbringen als herabgesetzt zu erachten, weshalb auch aus diesem Grund an ihrem vorgebrachten vollständigen Nichtwissen über Adressen und Telefonnummern sämtlicher im Ausland wohnhaften Familienangehörigen erhebliche Zweifel anzubringen sind. Ferner wurde der Beschwerdeführer gemäss dem in den Akten liegenden ärztlichen Zeugnis der (...) vom (...) als zu 30% arbeitsfähig erachtet. Seither sind knapp (...) Jahre verstrichen, in welchen zumindest von einer gleichbleibenden, wenn nicht sogar von einer weiteren Verbesserung der persönlichen Situation des Beschwerdeführers auszugehen ist, zumal keine weiteren Zeugnisse vorliegen, die einen anderen beziehungsweise gegenteiligen Schluss zulassen würden. Es kann demnach von einer beschränkten Erwerbsfähigkeit des Beschwerdeführers ausgegangen werden, wobei ihm die in der Schweiz erworbenen Fertigkeiten voraussichtlich auch in Kosovo von Nutzen sein werden. Überdies spricht er nebst seiner Muttersprache "rom" auch gleich gut Serbisch wie Albanisch (vgl. act. A1/16 S. 3). Sodann kann an dieser Stelle auf die von der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid angeführte Möglichkeit, spezielle Rückkehrhilfe für Angehörige ethnischer Minderheiten zu beantragen, hingewiesen werden. Dabei sind keine Gründe ersichtlich, die es den Beschwerdeführenden verunmöglichen würden, sich in ihrer Heimat registrieren und Identitätsdokumente ausstellen zu lassen. Es dürfte ihnen im Falle der Rückkehr nach Kosovo - auch in Berücksichtigung von allfällig zu erwartenden (bürokratischen) Schwierigkeiten - deshalb möglich sein, dort eine Existenz aufzubauen und sich zu integrieren.

5.2.10 Unter dem Aspekt des Kindeswohls ist Folgendes festzustellen: Sind von einem allfälligen Wegweisungsvollzug Kinder betroffen, so ist im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung diesem Aspekt Rechnung zu tragen. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus einer völkerrechtskonformen Auslegung von Art. 83 Abs. 4 AuG im Lichte von Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107). Die Berücksichtigung des Kindeswohls verlangt es, dass sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen sind, die im Hinblick auf einen Wegweisungsvollzug wesentlich erscheinen. Namentlich folgende Kriterien können dabei von Bedeutung sein: Alter, Reife, Abhängigkeiten, Art (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit) seiner Beziehungen, Eigenschaften seiner Bezugspersonen (insbesondere Unterstützungsbereitschaft und -fähigkeit), Stand und Prognose bezüglich Entwicklung/Ausbildung, Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz. Gerade letzterer Aspekt, die Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz, ist im Hinblick auf die Prüfung der Chancen und Hindernisse einer Reintegration im Heimatland bei einem Kind als gewichtiger Faktor zu werten, da Kinder nicht ohne guten Grund aus einem einmal vertrauten Umfeld herausgerissen werden sollten. Dabei ist aus entwicklungspsychologischer Sicht nicht nur das unmittelbare persönliche Umfeld des Kindes (d.h. dessen Kernfamilie) zu berücksichtigen, sondern auch dessen übrige soziale Einbettung. Die Verwurzelung in der Schweiz kann eine reziproke Wirkung auf die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs haben, indem eine starke Integration in der Schweiz mithin eine Entwurzelung im Heimatstaat zur Folge haben kann, welche unter Umständen die Rückkehr dorthin als unzumutbar erscheinen lässt (vgl. BVGE 2009 Nr. 51 E. 5.6; 2009 Nr. 28 E. 9.3.2 S. 367 f.). Aufgrund des jungen Alters der vier Kinder ([...]

Jahre alt) ist von einem noch starken Bezug derselben zu den Eltern und damit auch von einer genügend engen Beziehung zum elterlichen Kulturkreis auszugehen. Die Beschwerdeführenden führen denn auch in ihrer Eingabe vom 5. September 2013 auf Seite 2 an, die Beziehung der Kinder zu ihren Eltern sei nach wie vor eng und vertrauensvoll, auch untereinander seien sie stark verbunden und würden sich als Team sehen. Daher verfügen die Kinder über entsprechende Sprachkenntnisse, die es ihnen ermöglichen werden, sich erfolgreich ins Schulsystem in Kosovo einzugliedern. Zwar bringen die Beschwerdeführenden vor, sie hätten ihre Kinder respektive Sohn C._____ nicht in die Schule schicken dürfen und man habe allgemein keine Roma-Kinder in der Schule gewollt (vgl. act. A1/16 S. 3; A2/14 S. 7). Nach den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts ist auch für Kinder von Angehörigen der Roma in Kosovo ein Schulbesuch möglich. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Eltern offenbar zu wenig oder nichts unternommen haben, um die entsprechenden Probleme (beispielsweise durch Registrierung ihrer Kinder; Reklamation bei vorgesetzter Stelle der Schulbehörde) anzugehen. So liess es der Beschwerdeführer nach der blossen Auskunft in der Schule, dass sein Sohn dort die Schule nicht besuchen dürfe, dabei bewenden (vgl. act. A1/16 S. 3). Die Beschwerdeführerin führte diesbezüglich gar auf Vorhalt in der BzP, wieso die Schule ihren Sohn aufnehmen sollte, wenn sie (die Eltern) ihn nicht einmal bei der Gemeinde registrieren lassen würden, aus, dass dies nichts mache (vgl. act. A2/14 S. 7). Es ist deshalb davon auszugehen, dass bei mehr Interesse und Initiative der Eltern der Schulbesuch ihres Sohnes und in der Folge der beiden Töchter durchaus möglich gewesen wäre. Sodann vermag eine nicht optimale Förderung der schulischen Fähigkeiten in Kosovo nicht zur Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung zu führen. Weiter ist aufgrund ihres vierjährigen Aufenthaltes in der Schweiz noch nicht von einer derart starken Assimilierung auszugehen, welche eine Entwurzelung in Kosovo zur Folge hätte. Die Kinder sind immer noch in einem Alter, wo die Beziehung zu den Eltern noch stärker ausgeprägt ist als zu Mitschülern oder Freizeitfreunden. Somit kann nicht von einer starken Verwurzelung mit dem schweizerischen Umfeld gesprochen werden, sondern aufgrund der Nähe zu den Eltern ist der Bezug der Kinder zu ihrem angestammten Kulturkreis auch heute noch als gewichtiger zu betrachten als jener zur schweizerischen Kultur. Jedenfalls können den Akten keine Hinweise dafür entnommen werden, aufgrund derer davon ausgegangen werden müsste, sie hätten ihre kulturellen Bindungen zugunsten der hiesigen aufgegeben. Die Beschwerdeführenden sind im Jahr 2010 in die Schweiz eingereist. Damals waren die älteren Kinder (...), (...) und (...) Jahre alt und damit in einem Alter, in dem davon ausgegangen werden kann, dass sie sich an ihr bisheriges Leben in ihrem angestammten Kulturkreis respektive in Kosovo zurückzuerinnern vermögen. Somit sind nebst den Eltern auch die drei älteren Kinder mit der heimatlichen Umgebung bereits vertraut. Das jüngste Kind ist erst (...)jährig und wird aufgrund seines jungen Alters bei einer Wegweisung auf keine Integrationsschwierigkeiten stossen. Bezüglich der im Verfahren geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Tochter D._____ ist auf die Ausführungen in Ziffer 5.2.7 oben zu verweisen, wonach infolge abgeschlossener Behandlung in gesundheitlicher Hinsicht nicht mehr von einem relevanten, der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs entgegenstehenden Sachverhalt ausgegangen werden kann. Auf Beschwerdeebene wurden sowohl diverse Berichte der Lehrkräfte und privater Dritter über den Fortschritt und den Erfolg in der Schule als auch der Integrationsbemühungen der ganzen Familie eingereicht. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass vorliegend die Frage massgeblich ist, ob eine erfolgreiche Reintegration der Kinder in ihrer

Heimat möglich ist - was vorstehend bejaht wurde -, und nicht ihre bisherige Integration in der Schweiz. Zudem verfügen die Kinder mit den in der Schweiz gemachten (schulischen) Erfahrungen über einen Wissensvorteil (deutsche Sprache), der ihnen bei der weiteren schulischen oder beruflichen Ausbildung von Nutzen sein könnte. 5.2.11 Obwohl eine Rückkehr der Beschwerdeführenden nach Kosovo sicherlich mit gewissen Schwierigkeiten verbunden sein dürfte, ist davon auszugehen, dass eine Integration und - im Falle der Kinder - die Eingliederung ins dortige Schulsystem gelingen dürfte. Demnach sind insgesamt keine individuellen Gründe ersichtlich, welche gegen den Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden sprechen könnten. Die Rückkehrhilfe der Schweiz wird ihnen den Einstieg in ihrer Heimat erleichtern können. Aus diesen Gründen kann der Vollzug der Wegweisung als zumutbar bezeichnet werden. 5.3 Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG). 5.4 Zusammenfassend ergibt sich, dass das BFM den Vollzug der Wegweisung zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet hat, weshalb die Anordnung der vorläufigen Aufnahme nicht in Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung rechtskonform ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 7.1

Mit dem Entscheid in der Hauptsache ist das mit Eingabe vom 5. Juli 2012 gestellte Eventualbegehren um Erlass des Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

E. 7.2

Eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, wird auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Mit Zwischenverfügung vom 26. Juli 2012 wurde die Behandlung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG auf einen späteren Zeitpunkt verwiesen. Hinsichtlich des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist festzustellen, dass weiterhin von der Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden auszugehen ist. Auch können die Begehren der Beschwerde nicht als aussichtslos bezeichnet werden. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist somit gutzuheissen und auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.